

Honorarordnung im BBV

Stand 01.10.2021

1. Bei der Bezahlung von Honoraren spielt die Lizenzierung des Zahlungsempfängers keine Rolle mehr, es wird ausschließlich ein funktionsbezogenes Honorar gewährt.
2. Die neuen Honorarsätze gelten ab dem **01.10.2021**.
3. Bei den Honoraren sind die Staatsmittelsätze als Obergrenze zu beachten (derzeit gültig sind die Staatsmittelsätze 2018). Diese betragen derzeit:
 - maximal € 27,08 pro Stunde und
 - maximal € 120,00 pro Tag.
4. Für die einzelnen Maßnahmen werden folgende Honorar-Höchstsätze festgelegt:

Funktion	Honorar-Höchstsätze in €
Jugendbereich	
Lehrgangs- / Delegationsleiter	40,00 / Tag
Chef-Trainer	120,00 / Tag
Co-Trainer	90,00 / Tag
Physiotherapeut mit/ohne DOSB Lizenz	120,00/90,00 / Tag
Campleiter Inzell	80,00 / Tag
Betreuer Inzell	70,00 / Tag
MMV-Kommissar (pro volles Spiel)	30,- / Spiel
Development Coach	25,- / Tag
Sichter / Jurymitglied	100,00 / Tag
Stützpunkttrainer	20,00 / UE
Trainerbereich	
Stundensatz Referenten	25,00 / UE (ohne Tagesbegrenzung)
Vereinslehrprobe	50,00 / Prüfung
Vorprüfung und Coaching (2,5 UE)	60,00
Lehrgangsleitung halbtags/ganztags	30,00 / 60,00 ggfs. kumulativ mit Referentenhonorar
Schiedsrichterwesen	
Stundensatz Referenten	25,00 / UE
Fortbildung / Lehrgang mehrtägig (Fr. – So.)	maximal 720,00 ¹⁾ / LG
Fortbildung / Lehrgang eintägig	120,00 / Tag
Bezirkslehrgänge, zweitägig, 2 Referenten	je 240,00 / LG
SR bei Lehrgängen pro Spiel	30,00 / Spiel
praktische Prüfung / Beurteilung	50,00 / Prüfung, Beurteilung

- 1) Höchstsatz (Verfügungsrahmen) für bis zu drei Referenten, Aufteilung auf die einzelnen Referenten durch den zuständigen Ressortleiter, jedoch nicht mehr als 120,00 € pro Tag und Referent.

Hinweise:

- Für halbe Lehrgangstage sind die Honorarsätze je zur Hälfte zu berechnen.
- Es werden ausschließlich Abrechnungen akzeptiert, die vom zuständigen Ressortleiter abgezeichnet sind
- Die Maßnahme sind stets als Ganzes zur Abrechnung vorzulegen.
- Ein Überschreiten dieser Höchstsätze ist nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Präsidenten oder des Ressortleiters V möglich.
- **Die Geschäftsstelle darf – vorbehaltlich einer Sonderregelung – nur Honorare auszahlen, die diese Honorar-Höchstsätze nicht überschreiten.**